

# Auer Tageblatt

## Anzeiger für das Erzgebirge

Bestellungen nehmen die Anzeigen- und die Anwerbeabteilung entgegen. — Erhöhter Wert für Fernsprech-Anschluß Nr. 23.

Bestellungen für den Anzeiger für das Erzgebirge nehmen die Anzeigen- und die Anwerbeabteilung entgegen. — Erhöhter Wert für Fernsprech-Anschluß Nr. 23.

Telegramme: Lageblatt Erzgebirge. Enthaltend die amtlichen Bekanntmachungen des Rates der Stadt und des Amtsgerichts Aue. Postfach-Nr. 1000

Nr. 218

Mittwoch, den 18. September 1929

24. Jahrgang

### Die Regelung der Arbeitslosenversicherung

Die neuen Vorlagen

Die „Frankfurter Zeitung“ meldet aus Berlin: Das Ergebnis der Besprechungen, die in den letzten Tagen über die Arbeitslosenversicherungsreform geführt worden sind, ist, daß die Regierungsvorlage, die jetzt dem Reichsrat und auch dem sozialpolitischen Ausschuss des Reichstages vorliegt, in zwei Gesetzentwürfen geteilt wird. Alle schwierigen Punkte, die Gegenstand all der bisherigen Debatten unter den Koalitionsparteien des Reichstages waren und ja auch noch sind, wie die Frage der Anwartschaft der Saisonberufe, der Leistungen und der Beitragserhöhung, wurden aus der Regierungsvorlage herausgenommen. Sie bilden nunmehr einen besonderen Gesetzentwurf, befristet bis zum 31. März 1931. Erst zu diesem Zeitpunkt soll dann endgültig entschieden werden, in welcher Form auch diese Fragen für dauernd in das Gesetz für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hineingearbeitet werden können. Dieser neue Gesetzentwurf provisorischen Charakters aber befristete Änderungen der Arbeitslosenversicherung hat nach der Meldung der „Frankfurter Zeitung“ folgenden Wortlaut:

§ 1. Während einer berufsmäßigen Arbeitslosigkeit erhalten Arbeitslose aus Berufen und Gewerben, in denen eine regelmäßig wiederkehrende Arbeitslosigkeit berufsmäßig ist, in der Lohnklasse 7 die Unterstützungssätze der Klasse 6, in den Lohnklassen 8 und 9 die Unterstützungssätze der Klasse 7, in den Lohnklassen 10 und 11 die Unterstützungssätze der Klasse 8.

§ 2. Für Arbeitslose der Lohnklassen 7 bis 11, die das 45. Lebensjahr nicht vollendet haben und keine zuschlagsberechtigten Angehörigen haben, bestimmt sich die Unterstützung auch dann nach § 1, wenn es sich um eine berufsmäßige Arbeitslosigkeit handelt, aber der Arbeitslose in den letzten zwei Jahren vor der ersten Arbeitslosmeldung, die dem Erwerb der Anwartschaft auf die Unterstützung folgte, nicht mehr als 52 Wochen oder, wenn das Arbeitsentgelt nach Monaten bemessen war, nicht mehr als 12 Monate in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden hat, ohne daß ihm zwischen Beginn und Ende der Beschäftigung eine Arbeitslosenunterstützung gewährt worden ist.

2) Hat der Arbeitslose Unterstützung nach den Sätzen des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung bezogen, ohne seine Ansprüche zu erschöpfen, und wird er nach einer Beschäftigung, auf Grund deren ihm nur die Unterstützung nach Absatz 1 zustünde, erneut arbeitslos, so behält er den Anspruch auf den Unterstützungssatz nach dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung für die Zeit, für die er ihn hätte beziehen können, wenn er arbeitslos geblieben wäre.

3) Zeiten, die nach dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung für den Erwerb der Anwartschaft auf Arbeitslosenunterstützung gleichstehen, stehen für auch für die Bemessung der Unterstützung gleich.

§ 3. 1. Während einer berufsmäßigen Arbeitslosigkeit dauert die regelmäßige Wartezeit bei Arbeitslosen der Lohnklassen 7 bis 11 1) drei Wochen, wenn sie keinen zuschlagsberechtigten Angehörigen haben; 2) zwei Wochen, wenn sie einen, zwei oder drei zuschlagsberechtigten Angehörigen haben; 3) eine Woche, wenn sie vier oder mehr zuschlagsberechtigten Angehörigen haben.

2. Die Wartezeit des Absatzes 1 verkürzt sich in den Fällen des § 1105 Absatz 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung bei Arbeitslosen ohne zuschlagsberechtigten Angehörigen auf zwei Wochen, bei Arbeitslosen mit einem, zwei oder drei zuschlagsberechtigten Angehörigen auf eine Woche und bei Arbeitslosen mit vier oder mehr zuschlagsberechtigten Angehörigen auf drei Tage. Auch sonst kann in Fällen besonderer Notlage die Stelle, die zur Entscheidung über die Unterstützung zuständig ist, die Wartezeit bis auf diese Grenze herabsetzen.

3. Erstreckt sich die Wartezeit über den Zeitraum der berufsmäßigen Arbeitslosigkeit hinaus und hat sie bereits solange gedauert, wie in § 1105 Absatz 1 oder 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vorgeschrieben ist, so endet sie mit dem Ablauf der berufsmäßigen Arbeitslosigkeit. Hat sie noch nicht solange gedauert, so endet sie mit dem Ablauf des Tages, mit dem sie nach § 1105 Absatz 1 und 2 beendet ist.

§ 4. Abweichend von § 153 Absatz 3 und § 245 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung beträgt der Beitrag zur Reichsanstalt für das Reichsgebiet einseitlich 3,5 v. H. des maßgebenden Arbeitsentgelts. Die §§ 161 und 163 des Gesetzes finden Anwendung.

§ 5. In Berufen oder Gewerben, in denen eine regelmäßig wiederkehrende Arbeitslosigkeit berufsmäßig ist, ist der Beitrag zur Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung um 1 v. H. des maßgebenden Arbeitsentgeltes höher als der Beitrag, der im übrigen zur Reichsanstalt zu entrichten ist. Das gilt nicht für die Land- und Forstwirtschaft. Der Verwaltungsrat der Reichsanstalt kann weitere Berufe und Gewerbe, deren wirtschaftliche Lage diese Erhöhung des Beitrages offenbar nicht zuläßt, von der Erhöhung ausnehmen. Er kann für Berufe und Gewerbe, deren wirtschaftliche Lage offenbar eine Erhöhung um 1 v. H. des Arbeitsentgeltes nicht zuläßt, eine geringere Erhöhung vorschreiben. Die Anordnungen des Verwaltungsrates bedürfen der Zustimmung des Reichsarbeitsministers.

§ 6. 1. In welchen Berufen und Gewerben eine regelmäßig wiederkehrende Arbeitslosigkeit berufsmäßig ist, bestimmt sich nach der Verordnung über berufsmäßige Arbeitslosigkeit vom 18. Dezember 1928 (Reichsarbeitsblatt I, 282) und der Anordnung über berufsmäßige Arbeitslosigkeit vom 18. Dezember 1928 (Reichsarbeitsblatt I, 282). Das gleiche gilt für Zeitraum, Beginn und Ende der berufsmäßigen Arbeitslosigkeit. Die Reichsregierung kann nach Anhörung des Verwaltungsrates der Reichsanstalt Abweichendes bestimmen.

#### Eine interessante Erklärung des Ehrhardt-Kreises

Eine Berliner Korrespondenz veröffentlicht folgende Zuschrift, die ihr aus dem Büro Ehrhardts zugegangen ist:

„Kapitän Ehrhardt hatte am Sonntag eine Tagung seiner Vertrauensleute sowie seiner politischen Freunde nach Berlin einberufen, um zu den Presseangriffen gegen ihn und seinen politischen Kreis Stellung zu nehmen. Obgleich durch die Hausdurchsuchung auf dem Büro des Kapitän Ehrhardt und die Verhaftung des Bürochefs Plaas die Tagung empfindlich gestört war, hatten mit wenigen Ausnahmen sich alle Geladenen eingefunden. In schärfster Form wurde gegen die Angriffe von Teilen der Presse gegen Kapitän Ehrhardt und seine politischen Freunde Stellung genommen. Gegen einige Zeitungen hat Kapitän Ehrhardt Strafantrag gestellt. Es wurde festgestellt, daß bisher keiner der Verhafteten, außer Plaas, zu den politischen Anhängern Ehrhardts gehört. Bei Plaas besteht aber keinerlei Zusammenhang mit den Attentaten. Einmütig werden die Bombenattentate als zwecklose und unüberlegte Handlungen Einzelner beurteilt, die der guten Sache der Landvolkbewegung nichts nützen, sondern Schaden werden. Es wurde beschlossen, insbesondere die junge Anhängerschaft eindringlich vor Beteiligung an derartigen Unternehmungen zu warnen. Ebenso einmütig wurde jedoch das Verhalten eines Teiles der nationalen Presse und Adolf Hittlers verurteilt, die die Bombenattentate wie gemeine Verbrechen abzuschnüdeln versuchten, und dem Staate, den sie sonst in schärfster Form bekämpfen, sogar durch Aussetzung von Geldstrafen zur Ergreifung der Täter Hilfe leisteten. Kapitän Ehrhardt will seine politische Arbeit nunmehr in verstärktem Maße aufnehmen, zumal durch die Volkstaktion auf seinem etwas ängstlich geworden sind. Die gesunde Landvolkbewegung wird vom Ehrhardt-Kreis nicht abgelehnt, wie so häufig andere Kreise dies beklagen. Der Ehrhardt-Kreis steht dieser Bewegung, soweit sie sich in einem Rahmen hält, der gegen Recht und Gesetz nicht verstößt, durchaus sympathisch gegenüber.“

#### Nur noch zwei ungeklärte Attentate

Über die Untersuchung der Bombenattentate verlautet, daß einer der Verhafteten in der letzten Nacht ein Geständnis ablegte, das den Bombenanschlag in Lüneburg betraf. Damit wären nur noch die beiden Anschläge in Lüneburg und am Reichstagsgebäude in Berlin zu klären.

#### Haftentlassung in der Bombenangelegenheit

Der unter dem Verdacht der Beteiligung an den Bombenattentaten verhaftete Gold- und Silberarbeiter Köhn aus Ipehoe ist wieder auf freien Fuß gesetzt worden.

§ 7. Dieses Gesetz tritt am 1. November 1929 in Kraft und gilt bis zum 31. März 1931.

2. Auf Grund des § 6, Absatz 2 können Anordnungen schon vor dem 1. November 1929 erlassen werden.

Gegenüber der ursprünglichen Regierungsvorlage, die zur Deduktion des Defizits eine Rinde von 47 Millionen gelassen hat, kommt dieser neue Gesetzentwurf in seiner finanziellen Auswirkung zu einem aus Mehreinnahmen und Minderausgaben zusammengesetzten neugewonnenen Betrag von 61 Millionen. Im einzelnen sollen die Bestimmungen des § 2 11 Millionen, die des § 3 6 Millionen und die des § 5 24 Millionen ergeben. Da außerdem die ursprüngliche Regierungsvorlage Ersparnisse von 92 Millionen ergibt und die allgemeine Beitragserhöhung von 1/4 v. H. die Summe von 106 Millionen, so ergeben die beiden kombinierten Gesetzentwürfe zur Deduktion des Gesamtdéfizits von 279 Millionen den Betrag von 273 Millionen. Es bliebe also ein letzter Feßbetrag von 6 Millionen, von dem man aber annimmt, daß er gleichfalls durch die Befestigung von Mißständen noch abgedeckt werden kann.

#### Annahme der Arbeitslosenversicherungsreform im Reichsrat

In der gestrigen Sitzung des Reichsrats wurde bei der Beratung der Reform der Arbeitslosenversicherung der von der Reichsregierung und der Preussischen Regierung vorgelegte Kompromißvorschlag, der u. a. für die Saisonberufe den Beitrag um 1/4 Prozent erhöht, mit 32 gegen 31 Stimmen bei zwei Enthaltungen in erster Lesung angenommen.

Die Sitzung wurde dann unterbrochen. Nach Wiederaufnahme der Sitzung wurde dem Kompromißvorschlag in zweiter Lesung zugestimmt und das durch dieses Kompromiß ergänzte Hauptgesetz in der Schlußabstimmung mit 42 gegen 21 Stimmen angenommen.

#### Der Vorteil der vielen Vaterländer

Nationalsozialistische Anfrage an die mecklenburgische Staatsregierung

Die nationalsozialistische Landtagsfraktion in Mecklenburg hat an das mecklenburgisch-schwerinsche Staatsministerium eine Anfrage gerichtet, in der sie dagegen protestiert, daß, wie die Fraktion erklärt, seit Wochen in Schwerin, Ludwigslust und vor allem in Parchim sich dauernd preussische Kriminalbeamte aufhalten, die insbesondere die Mitglieder der Partei zu überwachen scheinen.

#### Es geht gegen Hindenburg

Der Nationalsozialist und Reichstagsabgeordnete Dr. Goebels schreibt anlässlich der Kundgebung des Reichspräsidenten zu dem Ergebnis vom Hoag in seiner Kampfschrift „Der Angriff“: „Wir sind erbarmungslos und werden in unserem Kampf gegen die Verklammerung des deutschen Volkes auch vor der Autorität des Generalfeldmarschalls nicht halt machen, wenn er sich als Präsident dieser Republik zum Popanz der schwarz-rot-gelben Verräterpolitik degradieren läßt.“

#### Der zwölfte Kongress der christlichen Gewerkschaften

Am zweiten Tage des 12. Kongresses der christlichen Gewerkschaften erstattete der Gesamtverbandsvorsitzende Otto Berlin einen Bericht des Ausschusses des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften. Er führte darin u. a. aus: Die ureigentliche Aufgabe der Gewerkschaften liegt auf dem Gebiete der Wirtschaft in der Gestaltung der Arbeitsverhältnisse. Die organisierte Entwicklung der christlichen Gewerkschaften ist eine fortschreitende. Dies gilt auch von der finanziellen Entwicklung der Bewegung. In der sozialpolitischen Entwicklung sind die Gegenströmungen gegen die Sozialpolitik nicht geringer geworden. Bei aller Anerkennung der Mißstände in der Arbeitslosenversicherung werden wir dennoch an den Grundlagen der Versicherung nicht rütteln lassen. Das Arbeitsgerichtsgesetz und die Verwirklichung der Bundesarbeits- und Arbeitsämter waren von erheblicher sozialpolitischer Bedeutung. Auch das staatliche Schlichtungswesen ist heute nicht mehr zu unterschätzen. Der Berichtskammer schloß mit der Feststellung, daß die christlichen Gewerkschaften trotz aller Anfeindungen der letzten Jahre auch weiterhin im Rahmen ihrer Grundtätigkeit arbeiten werden und sich entsprechend ihrer Einstellung mit dem Schicksal des gesamten Volkes und Vaterlandes verbunden fühlen. Redakteur Danken-Berlin verlangte u. a., daß innerhalb der christlichen Gewerkschaften das Kartellwesen mehr gepflegt werde, um innerhalb einiger Jahre zu einem länderlosen Netz von Kartellen innerhalb des ganzen Reiches zu kommen, das eine größere Arbeit in den Gebirgen der christlichen Gewerkschaften zum Deutschen Gewerkschaftsbund ermöglicht. In der Aussprache über die beiden Vorträge erklärte der große Metallarbeiterführer Wieder-Quisburg am besten die einzelnen Anschauungen, indem er erklärte, daß zwar ein Gewerkschaftsleben besser zusammengeführt werden müsse, daß aber doch immer die Grundlage des Gesamtverbandes von einzelnen lebensfähigen Berufsverbänden gebildet und getragen werden müsse.